

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1767

Welschenrohr; Güterregulierung, 2. Etappe, Wegebau und Entwässerungen Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 2. Etappe Wegebau und Entwässerungen sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 1'950'000 Franken veranschlagten Baukosten.

Das Detailprojekt der 2. Etappe stützt sich auf das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr mit den Ergebnissen der Voruntersuchung zur UVP und der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit, welches vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 genehmigt wurde. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat das bereinigte Vorprojekt vom 5. November 2007 mit Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

Gemäss Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr wird das bestehende Wegnetz, welches die Höfe und Geländekammern erschliesst, übernommen und ausgebaut. Die bestehenden Wege werden verbreitert, verstärkt und wo nötig befestigt. Sie bilden gleichzeitig die Basis für die Erschliessung des neuen Bestandes. Das Vorprojekt sieht weiter die Sanierung und – wo zur Sicherung des Kulturlandes und der Erschliessungsanlagen nötig – Ergänzung der bestehenden Entwässerungsanlagen vor. Die Bauarbeiten sollen in mehreren Etappen ausgeführt werden.

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung Welschenrohr zusammengefasst und die Beiträge daran genehmigt (RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007; Beitragsverfügung des BLW vom 20. Dezember 2007).

2. Erwägungen

2.1 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt

In der vorliegenden 2. Etappe sind im Einvernehmen mit dem BLW die vordringlichen Wegebauten und Entwässerungen der Güterregulierung Welschenrohr enthalten. Das Detailprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt erarbeitet. Den seinerzeitigen Beurteilungen und Auflagen des Bundes und des Kantons wurde vollumfänglich Rechnung getragen. Linienführung und Ausbaustandard der Güterwege entsprechen dem genehmigten Vorprojekt; Details der Wegprojekte und die projektierten Entwässerungen wurden in Rücksprache mit dem BLW an neue Erkenntnisse angepasst.

2.2 Auflage, Einsprachenerledigung

Das Detailprojekt der Güterregulierung Welschenrohr, 2. Etappe Wegebau und Entwässerungen wurde vom 27. Juni bis 11. Juli 2008 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Darin wurde zusätzlich zu den vorgesehenen Baumassnahmen der Ersatz der beiden bestehenden aber defekten Haupt-Entwässerungsleitungen Mittlerfeld und Grabenacker verlangt. An beide Leitungen werden mit der 2. Etappe neue Drainagen angeschlossen. Die Fachstelle Natur- und Landschaft des ARP hat am 13. August 2008 erklärt, dass sie gegen eine solche Projektergänzung keine Einwände habe. In der Folge hat die Bauherrschaft dieser Projekterweiterung am 20. August 2008 zugestimmt, worauf das Begehren am 1. September 2008 gütlich bereinigt werden konnte. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Projektergänzung als notwendig und zweckmässig. Die beiden Leitungserneuerungen sind nun ins bereinigte Detailprojekt integriert.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Verkehr und Tiefbau, für Umwelt, für Raumplanung sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben zum Detailprojekt Stellung genommen. Die Ergebnisse sind im bereinigten Detailprojekt umgesetzt oder werden bei der Bauausführung (teilweise unter Einbezug der entsprechenden Fachstellen) berücksichtigt. Einige Bemerkungen betreffen die 1. Etappe oder kommende Etappen. Sie werden dort umgesetzt. Damit werden die eingegangenen Stellungnahmen vollständig berücksichtigt.

2.4 Umfang des bereinigten Detailprojekts

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Oensingen erstellte Detailprojekt umfasst die Güterwege Nr. 3, 4, 5, 6, 12, 16, 19, 22 und 37 mit einer Gesamtlänge von 3'040 Metern. Mit Ausnahme des 60 Meter langen Weges Nr. 19 handelt es sich um den Ausbau bestehender Kieswege. Der Weg Nr. 19 ersetzt den gefährlichen Anschluss des Weges Nr. 22 an die Kantonsstrasse an neuer Lage. Der alte Anschluss wird aufgehoben. Die projektierte Weglänge entspricht dem Vorprojekt.

Die Entwässerungen wurden gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und Erkenntnisse aus Bodenkartierung, Sondagen, Bodenbewegungen sowie Erfahrungen aus anderen Güterregulierungen projektiert und auf Grund der Einsprachenerledigung ergänzt. Das bereinigte Detailprojekt umfasst die Entwässerungssysteme Nr. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 53, 54, 55, 56 mit insgesamt 7'515 Meter Wegentwässerungen, Drainagen und Ableitungen. Dies sind rund 165 % der Länge gemäss Vorprojekt.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn, Nr. 26 vom 27. Juni 2008 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Drei Offerten wurden fristgerecht eingereicht. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Firma Albin Borer AG, Erschwil. Es ist mit 1'433'669 Franken (netto, inkl. MWST) gleichzeitig das tiefste Angebot. Wegen Mehrlängen, Detailanpassungen und der Teuerung liegt es jedoch deutlich über der Kostenschätzung des Vorprojekts. Die Arbeitsvergebung wurde von der Bauherrschaft mit Zuschlagsverfügung vom 21. August 2008 allen Offerenten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits bei der Submission wurde auf die Auflagen und Bedingungen zur Berücksichtigung der natürlichen Elemente, der Land-

schaft und der Umwelt bei der Bauausführung hingewiesen. Die Firma Albin Borer AG verfügt über entsprechende Erfahrung aus anderen Güterregulierungen.

2.6 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte sowie auf das Ergebnis der Einsprachenerledigung ergibt sich für die 2. Etappe folgender Kostenvoranschlag:

Güterwege, 3'040 m ² (285 m ² Kies, 2'695 m ² Beton-Spuren, 60 m ² ACT-Belag)	890'000	Franken
Wegentwässerungen, 1'030 m ²	230'000	Franken
<u>Entwässerungen (Drainagen und Ableitungen), 6'485 m²</u>	<u>830'000</u>	<u>Franken</u>
Total Kostenvoranschlag	1'950'000	Franken

2.7 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Es beantragt, gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens sowie unter Berücksichtigung der grossen Belastung bei unterdurchschnittlichem finanziellem Leistungsvermögen der Beteiligten einen Kantonsbeitrag von 37 %.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 17. Dezember 2007 an das gesamte Werk der Güterregulierung Welschenrohr einen Bundesbeitrag von 42 % in Aussicht gestellt.

2.8 Bauprogramm

Nach Unwetterschäden in den Jahren 2006 und 2007 war die Sanierung der Munimatt-Brücke über die Dünnern an der Schnittstelle der Wege Nr. 4 und 5 dringend. Das BLW hat deshalb mit Schreiben vom 11. Juli 2007 einer vorzeitigen Bauausführung zugestimmt. Diese Arbeiten sind inzwischen ausgeführt. Im Herbst 2008 werden unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen die dringendsten Vorhaben der 2. Etappe in Angriff genommen. Die Ausführung der übrigen Arbeiten ist im Jahr 2009 vorgesehen.

2.9 Grundbuchanmerkung

Die Amtschreiberei Thal-Gäu hat am 13. August 2007 die Anmerkung „Güterregulierung Welschenrohr, Mitglied der Flurgenossenschaft Welschenrohr“ bei den betroffenen Grundstücken eingetragen. Die weiteren Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerischen Arbeiten.

2.10 Waldrechtliche Bewilligungen

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Detailprojekt geprüft und stellt fest, dass für das Vorhaben eine Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und eine Bewilligung gemäss § 8 Kantonales Wald-

gesetz (WaG-SO; BGS 931.11) erforderlich sind. Ausserdem unterschreiten die geplanten Bauten und Anlagen teilweise den gesetzlichen Waldabstand, wofür ebenfalls eine entsprechende Ausnahmegewilligung gemäss § 4 Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW-SO; BGS 931.72) erforderlich ist.

Gegen die Erteilung der waldrechtlichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen bestehen keine Einwände. Für das geplante Vorhaben liegen wichtige Gründe vor, und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Detailprojekt kann deshalb zugestimmt werden.

2.11 Formelles

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47 und §§ 10 ff. der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), §§ 8 und 9 Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11), § 25 Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12) und §§ 2 und 4 Kantonale Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW-SO; BGS 931.72)

3.1 Das Detailprojekt der 2. Etappe der Güterregulierung Welschenrohr mit Gesamtkosten von 1'950'000 Franken wird im Sinne der Erwägungen und unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird wie folgt erteilt:

3.2.1 Der Flurgenossenschaft Welschenrohr wird eine unbefristet geltende Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes für die nachfolgend aufgeführten Bauten und Anlagen erteilt:

- Entwässerungssystem Nr. 18; auf einer Länge von ca. 10 m (Parzelle GB Welschenrohr Nr. 778; Koord. ca. 606.425/235.735)
- Entwässerungssystem Nr. 22 bzw. 23; je auf einer Länge von ca. 5 m (Parzelle GB Welschenrohr Nr. 761; Koord. ca. 608.077/236.564 bzw. 608.208/236.622)
- Entwässerungssystem Nr. 43 bzw. 55; auf einer Länge von ca. 5 m bzw. 25 m (Parzelle GB Welschenrohr Nr. 42.1; Koord. ca. 605.790/236.519 bzw. 605.543/236.120 bis 605.534/236.097)
- Entwässerungssystem Nr. 35 auf einer Länge von ca. 125 m (Parzelle GB Welschenrohr Nr. 42; Koord. ca. 605.075/236.160)

- 3.2.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere:
- die Situationspläne 1:1'000 Nr. 23861/1 vom 6.05.2008, Nr. 23861/2 und 23861/3 vom 15.05.2008 und Nr. 23861/5 vom 13.05.2008; Detailprojekt, 2. Etappe Wegbau und Entwässerung (BSB+Partner)
 - die Skizzen Details Plan-Nr. 23861/6; Detailprojekt, 2. Etappe Wegbau und Entwässerung (BSB+Partner; 29.05.2008)

sowie die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen.

- 3.3 Sämtliche Arbeiten an den auf Waldareal liegenden Bauten und Anlagen haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Urs Allemann, Forstkreis Thal, Tel. 062 311 91 31; mailto: urs.allemann@vd.so.ch) zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig **vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen**.
- 3.3.1 Die Detailabsteckung der im Waldareal liegenden Bauflächen hat unter Beizug des Kreisförsters zu erfolgen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt und Sträucher entfernt noch irgendwelche Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
- 3.3.2 Die Breite der Bauschneise für die Entwässerungssysteme darf im Wald maximal 5.0 m betragen (inkl. allfälliger seitlicher Zwischenlagerung des Aushubmaterials).
- 3.3.3 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, im Wald ohne Genehmigung dauernd oder vorübergehend Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art abzustellen, zwischenzulagern oder zu deponieren.
- 3.3.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen gegen Wildschäden oder Weidgang usw.). Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber. Die wiederhergestellten Flächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei unaufgefordert zu melden.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt. Der Entscheid begründet sich auf § 5 Bst. c VWW-SO, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
- 3.4.1 Beim Ausbau der Wege Nr. 4, 5, 12, 16 und 37, die teilweise im Waldabstand verlaufen, darf kein Waldareal beansprucht werden.

- 3.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes umfassend zu berücksichtigen.
- 3.6 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 2. Etappe Wegebau und Entwässerungen von 1'950'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, 721'500 Franken, bewilligt.
- 3.7 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Der Werkvertrag mit der Firma Albin Borer AG mit Sitz in Erschwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2010 gewährt.
- 3.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 3.11 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (dp)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Gemeinden, Finanzausgleich

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Geoinformation

Amt für Umwelt (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt.Wald; Abt. J+F; FK-Thal // Ref.-Nr. NN2008-012);

mit 1 genehmigten Projektdossier (Versand Projektdossier durch Amt für Landwirtschaft)

Forstrevier Hinteres Thal; z.H. Revierförster Wyss Armin, Forstwerkhof, 4714 Aedermannsdorf

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4716 Welschenrohr

Verein Region Thal, Präsident Thomas Schwaller, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Jakob Eggenschwiler,
Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Flurgenossenschaft Welschenrohr, Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74,
4716 Welschenrohr